

## Landguth Heimtiernahrung GmbH – Neubau einer Betriebskläranlage

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. Ziffern 13.1.2 der Anlage 1 UVP

- Vorhabenträger:** Landguth Heimtiernahrung GmbH  
Benzstraße 1  
26632 Ihlow
- Entwurfsverfasser:** ATM Abwassertechnik  
Spatzenstieg 1a  
38118 Braunschweig
- Maßnahmen:** Neubau einer Betriebskläranlage
- Unterlagen:**
- a) Antrag auf Durchführung einer UVP-Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVP, eingegangen per E-Mail am 05.11.2024 mit folgenden Anlagen
    - Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP), ATM Abwassertechnik, Oktober 2024
    - Technische Beschreibung der geplanten Betriebskläranlage (Gesondertes Genehmigungsverfahren), Ing.-Büro Frilling+Röls GmbH, Part of Sweco, vom 29.10.2024
    - Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL): „Geplante Abwassereinleitungen des Betriebsklärwerkes der Landguth Heimtiernahrung GmbH in den Ems-Jade-Kanal“, AquaEcology GmbH & Co. KG, Oktober 2024
    - Immissionsschutz-Gutachten: Geruchsimmisionsprognose für die geplante Betriebskläranlage der Landguth Heimtiernahrung GmbH in Riepe, Normec uppenkamp, Dez. 2023
    - Immissionsschutz-Gutachten: Schallimmisionsprognose für den Neubau einer Betriebskläranlage in Ihlow – Riepe, Normec uppenkamp, Okt. 2023
    - Prüfung der Trasse einer neuen Druckrohrleitung der Fa. Landguth von Riepe zum Ems-Jade-Kanal auf geschützte Biotope für die UVP-Vorprüfung, Büro für Ökologie und Landschaftsplanung, Matthias Bergmann, Oktober 2024

- E-Mail-Verkehr von NLWKN, Geschäftsbereich 6, Standort Braunschweig, Betreff: „Landguth: Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis u. Errichtung einer Betriebskläranlage - Zuständigkeit“, 09.06.23 und 12.06.23
  - Entwurfs- und Genehmigungspläne des Ing.-Büro Frilling+Rols GmbH vom 05.08.2024 und 17.10.2024
- b) weitere der Genehmigungsbehörde zur Verfügung stehende Informationen (u. a. Antrag der Vorhabenträgerin auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des gereinigten Abwassers aus der geplanten Betriebskläranlage in den Ems-Jade-Kanal)

## I. Bekanntgabe

### **Feststellung gemäß § 5 UVPG zur Neubau einer Betriebskläranlage im Gewerbegebiet Riepe-Leegmoor in der Gemeinde Ihlow, Landkreis Aurich**

Die Firma Landguth Heimtiernahrung GmbH beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage im Gewerbegebiet Riepe-Leegmoor in der Gemeinde Ihlow im Landkreis Aurich. Am Standort der neuen Betriebskläranlage in Riepe, Schmiedestraße, Flurstück 2/18 der Flur 12 in der Gemarkung Riepe sollen zwei Belebungsbecken als zweistraßige Umlaufbecken, eine dreistraßige Membranfiltrationsanlage, ein Betriebsgebäude, ein abgedeckter Schlammspeicher und ein Ablaufpumpwerk errichtet werden.

Die Anlagen zur mechanisch-physikalischen Vorbehandlung des Produktionsabwassers verbleiben auf dem Betriebsgelände der Firma Landguth Heimtiernahrung GmbH in Riepe, Dieselstraße. Das vorbehandelte Produktionsabwasser soll zukünftig über eine ca. 1,65 km lange Druckrohrleitung zur neuen Betriebskläranlage gefördert, dort behandelt und anschließend über eine rd. 4,6 km lange Druckrohrleitung in den Ems-Jade-Kanal abgeleitet werden.

Die Betriebskläranlage ist auf eine BSB<sub>5</sub>-Fracht (roh) von rd. 4 292 kg/d ausgelegt und fällt damit in den Anwendungsbereich der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG. Hiernach ist für das Vorhaben gemäß § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht notwendig.

Der NLWKN – Direktion, Geschäftsbereich 6 – hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gemäß den §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht folgen nachstehend.

## II. Begründung der Entscheidung

### 1. Rechtsgrundlage sowie Anlass zur UVP-Einzelfallvorprüfung

Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage bedürfen einer Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Ordnung des

Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), wenn für die Anlage nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Zuständig für die Feststellung der UVP-Pflicht ist die Behörde, die auch für das Genehmigungsverfahren zuständig wäre. Dies ist im vorliegenden Fall der NLWKN nach § 1 Nr. 12 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser).

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG führt die zuständige Behörde bei Neuvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch, wenn das Vorhaben in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist. Für den Neubau der Betriebskläranlage der Firma Landguth Heimtiernahrung GmbH, die auf eine BSB<sub>5</sub>-Fracht (roh) von rd. 4 292 kg/d ausgelegt ist, sind folgende Ziffern der Anlage 1 maßgeblich:

Auszug aus Anlage 1 UVPG:

<b>13.1</b>	Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für		
<b>13.1.2</b>	organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9 000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 m <sup>3</sup> bis weniger als 4 500 m <sup>3</sup> Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser),		<b>A</b>

Das Vorhaben unterliegt somit der allgemeinen UVP-Vorprüfungspflicht.

Die allgemeine Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Dabei berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden, § 7 Abs. 5 S. 1 UVPG.

Die Bewertung möglicher „erheblicher nachteiliger“ Umweltauswirkungen orientiert sich zudem an den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-VwV v. 14. April 2025, BAnz AT 29.04.2025 B8).

## **2. Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 3 UVPG**

### **Angaben der Vorhabenträgerin zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)**

Die vorgelegten Unterlagen zum geplanten Vorhaben werden – unter Heranziehung / Ergänzung weiterer dem NLWKN als zuständige Behörde zur Verfügung stehenden Informationen – insgesamt als ausreichend angesehen, um die UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

### **Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)**

Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorliegenden Unterlagen dargestellt und wurden entsprechend berücksichtigt.

### **Merkmale des Vorhabens**

Die Firma Landguth Heimtiernahrung GmbH mit Sitz in der Gemeinde Ihlow, Ortschaft Riepe rechnet durch die Erhöhung ihrer Produktionskapazität zur Herstellung von Futtermittelkonserven langfristig mit einer Erhöhung der Abwassermenge auf bis zu 577 100 m<sup>3</sup>/a. Vor diesem

Hintergrund plant die Firma im Gewerbegebiet Riepe-Leegmoor auf einem in der Schmiedestraße gelegenen Grundstück den Neubau einer Betriebskläranlage.

Auf dem vorhandenen Betriebsgelände in Riepe, Dieselstraße ist weiterhin die mechanisch-physikalische Vorbehandlung des Produktionsabwassers vorgesehen. Diese wird im Zuge der geplanten Baumaßnahmen leistungsmäßig aufgerüstet. Die Maßnahmen zur Ertüchtigung der Vorbehandlungsanlage sind Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg vom 28.10.2024.

Das mechanisch vorbehandelte Produktionsabwasser soll zukünftig nicht mehr zur kommunalen Kläranlage Riepe, sondern über ein Überleitungspumpwerk und eine ca. 1,65 km lange Druckrohrleitung DN 200 zum Standort der neuen Betriebskläranlage gefördert, dort behandelt und anschließend in den Ems-Jade-Kanal eingeleitet werden. Die geplante Einleitstelle befindet sich ca. 13 m westlich der Ems-Jade-Brücke „Zum Mittelhaus“. Zur Einleitung des gereinigten Abwassers in den Ems-Jade-Kanal hat die Firma Landguth Heimtiernahrung GmbH einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gestellt, über welchen in einem gesonderten Verfahren entschieden wird.

Das Gelände der neuen Kläranlage hat eine Größe von 4 350 m<sup>2</sup>. Hier sind für den Neubau folgende Maßnahmen geplant:

- der Abriss der bestehenden Halle,
- die Vorbereitung des Baugrundes,
- der Bau eines neuen zweistraßigen Ort beton-Belebungsbeckens aus zwei Umlaufbecken,
- die Errichtung einer dreistraßigen Membranfiltrationsanlage,
- der Bau eines Betriebsgebäudes,
- der Bau eines abgedeckten Schlammspeichers und
- der Bau eines Ablaufpumpwerks mit Druckrohrleitung zum Einleitgewässer.

Nach der Behandlung soll das Abwasser über eine ca. 4,6 km lange Druckrohrleitung (DN 200) in den nördlich liegenden Ems-Jade-Kanal abgeleitet werden. Dafür ist ein mittlerer Tageszufluss von 2 365 m<sup>3</sup>/d bzw. ein mittlerer Stundenzufluss von 66 m<sup>3</sup>/h vorgesehen. Kurzzeitige Spitzenzuflüsse können maximal 150 m<sup>3</sup> pro Stunde betragen. Im Rahmen der Planungen wurden verschiedene alternative Einleitorte und Trassen betrachtet. Im Ergebnis hat sich die Vorhabenträgerin für eine Einleitung in den Ems-Jade-Kanal aufgrund der im Vergleich zu anderen geprüften Einleitgewässern geringeren Stickstoffkonzentrationen entschieden.

Durch die geplante neue Kläranlage soll das Abwasser weitgehend hygienisiert und im Vergleich zur bisherigen Behandlung in der Kläranlage Riepe in Bezug auf die Nährstoffe besser gereinigt werden.

Die Trassenführung der geplanten Rohrleitungen erfolgte überwiegend entlang bestehender Verkehrswege oder landwirtschaftlicher Flächen unter Berücksichtigung technischer, ökologischer und wirtschaftlicher Aspekte.

Die ca. 4,6 km lange Druckrohrleitung (DN 200) von der neuen Kläranlage bis zum Ems-Jade-Kanal soll auf 3,6 km Länge in Microtunneling-Bauweise bzw. durch Horizontalbohrungen verlegt werden. Dadurch können auch die Gefahren der Versauerung durch sulfatsaure Böden vermindert werden. Ähnliches gilt für die teilweise parallel laufende neue Rohrleitung zwischen dem bestehenden Betriebsgebäude und der geplanten neuen Kläranlage. Im Rahmen dieser Tunnelbauweise müssen alle 100 m temporäre Schächte gegraben werden. Insgesamt werden zusätzlich auf ca. 1.000 m entlang bestehender Straßen in offener Bauweise 1,3 bis 1,5 m tiefe Gräben ausgehoben und nach Einbringen der Leitung wieder verfüllt. Im Rahmen der Rohrverlegung ist mit der Abfuhr von ca. 250 m<sup>3</sup> Aushubboden zu rechnen. Durch die Tunnelbauweise können Beeinträchtigungen von Böden und Gehölzen vermieden werden.

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten mit ähnlichen Umweltauswirkungen ist nicht erkennbar.

Abfälle entstehen während der Bauphase im Wesentlichen als Bodenaushub. Es erfolgt eine ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Verwertung.

Durch den Bau und den Betrieb des Vorhabens ist nicht mit dem Eintreten von erheblichen Geruchs-, Staub- oder Schallimmissionen zu rechnen.

Die Anlage wird den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder dem Stand der Technik entsprechend errichtet und betrieben. Unter anderem durch die Einhaltung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind keine Gewässerbelastungen durch entsprechende Substanzen zu erwarten.

Es ist nicht mit besonderen Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen zu rechnen. Durch das geplante Vorhaben entstehen auch keine Risiken für die menschliche Gesundheit.

Das Maßnahmengebiet ist durch Hochwasserschutzanlagen ausreichend vor Hochwassergefahren geschützt.

Eine negative Beeinflussung des Klimas ist nicht zu erwarten.

### **Standort des Vorhabens**

Die ökologische Unempfindlichkeit des Planungsraumes hinsichtlich Nutzungs- und Schutzkriterien wurde entsprechend der Schutzgüter gemäß UVPG erfasst und dargelegt.

Das Betriebsgrundstück der geplanten neuen Kläranlage befindet sich außerhalb des Ortskerns von Riepe östlich der Landesstraße 1 (Friesenstraße). Für das Betriebsgrundstück der neuen Kläranlage ist ein Bebauungsplan Nr. 0814 als Angebotsplanung vorhanden, der das Grundstück als Gewerbegebiet einstuft. Die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und die Umweltprüfung für die auf dem Betriebsgrundstück durch die Angebotsplanung zu erwartenden Umweltauswirkungen erfolgte bereits in dem Bebauungsplanverfahren der Gemeinde Ihlow.

Die in Rede stehende Vorprüfung betrachtet die Umweltauswirkungen der Rohrleitungen vom bestehenden Betriebsgelände bis zur neuen Kläranlage sowie von dort bis zur Einleitstelle in den Ems-Jade-Kanal, die Einleitungen in den Ems-Jade-Kanal sowie die über die Angebotsplanung des Bebauungsplanes Nr. 0814 der Gemeinde Ihlow hinausgehenden Umweltauswirkungen durch die konkrete Vorhabenplanung.

Die geplanten Rohrleitungen sollen am östlichen Rand des Gewerbegebietes, entlang bestehender Straßen durch eine Siedlung am westlichen Ortsrand von Riepe und durch die freie Landschaft im Nordwesten von Riepe entlang des Weges „Zum Mittelhaus“ verlegt und betrieben werden.

In unmittelbarer Nähe zur geplanten Kläranlage befinden sich vorwiegend gewerblich genutzte Flächen. Die angrenzenden Gewerbebetriebe sind östlich durch die Schmiedestraße und nördlich durch den Leegmoorschloot räumlich vom Kläranlagengelände getrennt. Im Westen schließen sich angrenzend an die durch Gehölze gesäumte Friesenstraße auch großräumige Ackerflächen an.

Die geplante Kläranlage liegt bodenkundlich am Übergang zwischen Niedermooren aus Schilf-Seggentorfen und Brackmarschen aus brackigen Tonen. Im nördlich angrenzenden Bereich von Riepe stehen Pseudogley-Podsole aus Geschiebedecksanden über Geschiebelehm an. Ein Teil der Böden ist durch Tiefumbruch und Überlagerung verändert. Die Rohrleitungsstrecke Richtung Ems-Jade-Kanal weist als Boden auch Brackmaschen auf. Es liegt keine besondere Schutzwürdigkeit von Böden vor.

Das Orts- und Landschaftsbild ist durch die bestehenden Gewerbesiedlungen und die intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet.

Das Grundwasser steht relativ hoch zwischen 0,2 bis 2,0 m unter Gelände an.

Die Belastbarkeit der Schutzgüter wurde unter besonderer Berücksichtigung möglicher betroffener geschützter Objekte und Gebiete betrachtet. Die Maßnahme liegt auch außerhalb der in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgezählten Gebiete, insbesondere von Schutzgebieten nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), und hat darüber hinaus auch keinen negativen Einfluss auf diese Gebiete. Der als Gewässer erster Ordnung eingestufte Ems-Jade-Kanal zwischen Emden und Wilhelmshaven ist ein künstliches Gewässer und im östlichen Abschnitt zwischen der Autobahnbrücke Sande und der Schleuse Mariensiel als Bundeswasserstraße klassifiziert. Der Kanal weist sechs Schleusen auf und dient mit seinen verschiedenen Zuflüssen der Entwässerung. Zum Teil wird der Kanal auch durch Grundwasser gespeist. Der Kanal hat eine geringe Diversität an Pflanzen, Kleinstlebewesen und Fischen.

### **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Durch die neue Rohrleitung und die neue Kläranlage wird das Landschaftsbild nur temporär und nicht erheblich beeinträchtigt. Eine Rodung von Gehölzen ist nicht bzw. ggf. nur in sehr geringem Umfang erforderlich.

Aufgrund der bereits durch menschliche Nutzung überprägten Böden sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nicht durch Aufwertungsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung kompensiert werden können.

Infolge der Einleitung des geklärten Abwassers der Betriebskläranlage in den Ems-Jade-Kanal kommt es gem. WRRL-Fachbeitrag zu keiner nachteiligen Änderung der chemischen und ökologischen Wasserqualität. Das Vorhaben widerspricht gem. WRRL-Fachbeitrag auch nicht den Bewertungszielen nach § 27 WHG.

Das Vorhaben ist mit geringen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, deren negative Wirkungen laut Antrag soweit möglich vermieden bzw. minimiert worden sind. Aufgrund der starken Vorbelastungen und der geringen nach der Vermeidung verbleibenden Auswirkungen ist nur mit geringen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung zu rechnen, welche eventuell eine Kompensation nach § 15 Abs. 2 BNatSchG erfordern.

Aufgrund der geringen Auswirkungen ist eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets durch das Vorhaben nicht zu besorgen und somit keine weitere Prüfung der FFH-Verträglichkeit erforderlich.

Zum Artenschutz sind der Einsatz einer Umweltbaubegleitung, Bauzeitenregelungen sowie die Berücksichtigung von Ruhe- und Brutzeiten vorgesehen. Eine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange im Sinne des § 44 BNatSchG ist mit dem Vorhaben nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Die biologische Vielfalt ist in dem Vorhabenbereich bereits stark eingeschränkt, da der Raum stark vom Menschen überprägt ist. Bei den Biotoptypen handelt es sich vorwiegend um Siedlungen und Äcker.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden für die Schutzgüter des UVPG nicht prognostiziert. Dies gilt auch für das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

### **Geplante Schutz- und Verminderungsmaßnahmen:**

Die Flächeninanspruchnahme wird durch die Lage der neuen Kläranlage in dem bestehenden Gewerbegebiet minimiert. Für die Verlegung der Rohrleitung wurde auf einem wesentlichen Teil der Strecke die bodenschonende Tunnelbauweise gewählt.

Durch die photochemische Geruchsminderung der Abluft des Schlammspeichers und durch eine Kapselung potentiell geruchsrelevanter Anlagenteile im Maschinen- und Betriebsgebäude sowie einer sachgerechten Prozessführung wird der Geruchsentstehung vorgebeugt. Zur Minimierung von Geräuschemissionen erfolgt eine Schallisolierung relevanter Anlagenteile. Die Reinigung der Abwässer erfolgt umfangreich und nach dem Stand der Technik.

Weitere Schutz- und Verminderungsmaßnahmen können in Abstimmung mit dem Landkreis Aurich geregelt werden.

### **Geplante Kompensation:**

Es sind nur im geringen Umfang Beeinträchtigungen von Böden und eventuell der Gehölze als Eingriffe nach § 14 BNatSchG zu erwarten.

Ob neben den Kompensationsmaßnahmen des Bebauungsplans Nr. 0814 weitere Maßnahmen im Rahmen der Bearbeitung der Eingriffsregelung notwendig sind, ist von der zuständigen Naturschutzbehörde im anschließenden Verfahren zu regeln.

### **Fazit**

Unter Bezugnahme auf die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen und ergänzender vorliegender Informationen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch den Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage mit den vorgesehenen Vorkehrungen der Vorhabenträgerin offensichtlich ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden, eine Konfliktanalyse erfolgte ausreichend. Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Somit wird das Vorhaben als nicht UVP-pflichtig eingeschätzt.

Oldenburg, den 26.05.2025

Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Direktion – Geschäftsbereich 6

gez. Käding